



Zweckverbandsdrucksache Nr. 2023/17

nicht öffentlich

Verbandsvorsitzender
Bearbeiter: Hr. Dr. Schumacher
Tel. (07031) 2118-100

Böblingen, den 16.11.2023

Vereinbarung über den Betrieb und die Bewirtschaftung eines Brennstofflagers

Anlagen: 1 - Vereinbarung über den Betrieb und die Bewirtschaftung eines Brennstofflagers mit der AWG GmbH

I. Vorlage an

Verwaltungsrat zur Beschlussfassung am

01.12.2023

II. Beschlussantrag

1. Die Vereinbarung über den Betrieb und die Bewirtschaftung eines Brennstofflagers mit der AWG Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH (Anlage 1) mit einer Laufzeit von einem Kalenderjahr bis zum 31.12.2024 wird vorbehaltlich des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze für die Abnahme von Abfällen Dritter geschlossen.
2. Die Zweckverbandsverwaltung wird beauftragt, für den Zeitraum ab dem 01.01.2025 ein Vergabeverfahren über die in der Vereinbarung geregelten Leistungen durchzuführen.

III. Begründung

Ein kontinuierlicher und gleichmäßiger Volllastbetrieb der Verbrennungslinien im Restmüllheizkraftwerk des ZV RBB gewährleistet die Entsorgungssicherheit und ermöglicht eine maximale Strom- und Fernwärmeproduktion. Voraussetzung hierfür ist die optimale Bewirtschaftung des Müllspeicherbunkers, um eine Überfüllung zu verhindern und gleichzeitig eine Mindestbevorratung sicherzustellen.

Die Zielsetzung des RBB, eine hohe wirtschaftliche Auslastung der Anlage zu erreichen, erfordert insofern ein flexibles Stoffstrommanagement unter zeitnahe Ausgleich von Über- und/oder Unterlieferungen innerhalb des Zweckverbands. Zur Unterstützung dieses Ziels wird die Bewirtschaftung eines externen Brennstofflagers sowie der nicht von den Verbandsmitgliedern in Anspruch genommenen Anlagenkapazitäten angestrebt. Dieser Schritt ist besonders vor dem Hintergrund der anstehenden Satzungsänderung von Bedeutung für die wirtschaftliche Situation des Zweckverbands und die Entwicklung der Verbandsumlage.

Für das Jahr 2024 soll einer Vereinbarung mit der AWG Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH (AWG) über die Bereitstellung einer Zwischenlagerfläche für 1.000 t Siedlungsabfall und das damit einhergehende Mengenmanagement geschlossen werden. Hierfür steht eine Fläche der AWG mit den notwendigen abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen auf der Deponie Walddorf zur Verfügung.

Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung liegt nach §7 Abs. 3 beim Verwaltungsrat. Da mit der vorliegenden Vereinbarung auch die Abnahme von Abfällen Dritter im Rahmen des Mengenmanagements für die Auslastung freier Anlagenkapazitäten geregelt wird, steht die Beschlussfassung jedoch unter dem Vorbehalt der Festlegung der Grundsätze für die Abnahme von Abfällen Dritter durch die Verbandsversammlung (§6 Abs. 6 Nr. 16 der Verbandssatzung).

Ausgehend von den Erkenntnissen aus den ersten Monaten der Ausführung der Vereinbarung soll für die Folgejahre eine Ausschreibung dieser Leistungen vorgenommen werden.



Roland Bernhard
Verbandsvorsitzender

Vereinbarung über den Betrieb und die Bewirtschaftung eines Brennstofflagers

zwischen dem

Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen
Musberger Straße 11
71032 Böblingen

(im Folgenden ZV RBB)

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Herrn Landrat Roland Bernhard

und der

AWG Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH
Gäuallee 5
72202 Nagold

(im Folgenden AWG)

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Christian Gmeiner

Präambel

Ein kontinuierlicher und gleichmäßiger Volllastbetrieb der Verbrennungslinien im Restmüllheizkraftwerk des ZV RBB gewährleistet die Entsorgungssicherheit und ermöglicht eine maximale Strom- und Fernwärmeproduktion. Voraussetzung hierfür ist die optimale Bewirtschaftung des Müllspeicherbunkers, um eine Überfüllung zu verhindern und gleichzeitig eine Mindestbevorratung sicherzustellen.

Die Zielsetzung des ZV RBB, eine hohe wirtschaftliche Auslastung der Anlage zu erreichen, erfordert insofern ein flexibles Stoffstrommanagement unter zeitnahe Ausgleich von Über- und/oder Unterlieferungen innerhalb des Zweckverbands. Zur Unterstützung dieses Ziels wird die Bewirtschaftung eines externen Brennstofflagers sowie der nicht von den Verbandsmitgliedern in Anspruch genommenen Anlagenkapazitäten angestrebt.

Hierzu steht eine Fläche der AWG mit den notwendigen abfallrechtlichen und immissionschutzrechtlichen Genehmigungen auf der Deponie Walddorf zur Verfügung.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien:

§ 1

Betrieb und Bewirtschaftung eines Brennstofflagers

1. Die AWG verpflichtet sich zur Bereitstellung einer ausreichenden abfallrechtlich und immissionsschutzrechtlich genehmigten Fläche zur Speicherung von 1.000 t Abfällen aus dem Verbandsgebiet des ZV RBB auf der Deponie Walddorf. Die Bereitstellung umfasst auch die Kosten der Entwässerung, des Brandschutzes inkl. der erforderlichen Kontrollgänge und für die Versicherungsleistungen. Die Fläche steht dem ZV RBB grundsätzlich ganzjährig zur Verfügung. Nach Absprache sind Ausnahmen möglich (siehe hierzu §3 „Ausnahmen“).

2. Das so geschaffene Brennstofflager dient innerhalb seiner jeweilig zur Verfügung stehenden Kapazität zum Ausgleich von Über- und Unterlieferungen der Mitglieder im ZV RBB und somit zur Aufrechterhaltung eines kontinuierlichen und wirtschaftlichen Verbrennungsbetriebs im Restmüllheizkraftwerk Böblingen. Der ZV RBB ist insofern berechtigt, bis zu 1.000 t Abfälle auf der Deponie Walddorf im Brennstofflager zwischenzuspeichern.
3. Bezüglich der Anforderungen (Stückgröße, Konsistenz usw.) der von den Mitgliedern des ZV RBB an das Brennstofflager übergebenen Abfälle gelten die Annahmekriterien der Betriebsordnung des ZV RBB. Die Anlieferung der Abfälle auf das Brennstofflager erfolgt falls notwendig über die Mitglieder des ZV RBB.
4. Die ordnungsgemäße Ein- und Auslagerung sowie die Deponielogistik (Verwiegung, Abkippen und Verladung, Aufladen und Transport zum Werksgelände des ZV RBB) wird durch von der AWG beauftragte Dritte auf Rechnung der AWG vollzogen.

§2 Stoffstrommanagement

1. Die AWG verpflichtet sich, ihr vorhandenes Stoffstrommanagement so einzusetzen, dass sich abzeichnender bzw. drohender Brennstoffmangel durch Bezug von Brennstoffmengen Dritter über die AWG möglichst vermieden bzw. reduziert wird. Hierzu stellt der ZV RBB seine freie Anlagenkapazität (technische Verbrennungskapazität abzüglich Anlieferungsmengen der Verbandsmitglieder) der AWG zur Verfügung.
2. Zur marktlichen Realisierung des Mengenbezugs wird im Rahmen der Jahresabrechnung ein gegenüber dem Satzungspreis um 70,00 €/t reduzierter Preis (zzgl. etwaiger anfallender Umsatzsteuer) frei Werksgelände des ZV RBB für diese Mengen zum Ansatz gebracht. Unterjährig werden Vorauszahlungen in Höhe der jeweiligen Umlage pro Tonne nach dem laufenden Wirtschaftsplan abzüglich 70 €/t (zzgl. etwaiger anfallender Umsatzsteuer) an die AWG berechnet.

§3 Ausnahmen

1. Sofern für den ZV RBB absehbar keine Notwendigkeit besteht, das Brennstofflager oder Teile des Brennstofflagers in Anspruch zu nehmen, ist die AWG berechtigt, die freie Lagerkapazität für eigenes Mengenmanagement zu nutzen.
2. Sofern das Brennstofflager seine Aufnahmekapazität durch Lagerung des Abfalls aus dem Verbandsgebiet erreicht hat und auch die Bunkerkapazität des ZV RBB ausgeschöpft ist, wird der weitere überschüssig angelieferte Abfall extern entsorgt werden (finale externe Entsorgung).
3. Die Kosten für die finale externe Entsorgung übernimmt der ZV RBB. Soweit diese bei der AWG entstehen, werden sie an den ZV RBB weiterberechnet. Die Weiterberechnung dieser Kosten innerhalb des ZV RBB regelt dieser im Rahmen der Verbandssatzung.
4. Das planbare Mengenmanagement im Rahmen der jährlichen Revision des Restmüllheizkraftwerks des ZV RBB ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

§4
Mengenbestimmung, Übernahme und Verwiegung

1. ZV RBB und AWG überprüfen monatlich die Entwicklung der Anlieferungsmengen sowie des Bunkerstands und stimmen jeweils am Donnerstag einer Woche bzw. am Mittwoch, sofern der Donnerstag auf einen Feiertag fällt, die ein- oder auszulagernden Mengen ab. Gleichzeitig werden die Verbandsmitglieder informiert, sofern diese hiervon logistisch betroffen wären.
2. Zur Kostenminimierung soll, falls erforderlich, das Verbandsmitglied mit der Umleitung beauftragt werden, dessen Transportweg logistisch am günstigsten liegt.
3. Bei der Umleitung von Mengen in das Brennstofflager erfolgt eine Verwiegung der übernommenen Mengen auf der Deponie Walddorf auf einer geeichten Waage. Die tatsächlich übernommenen Mengen werden dem ZV RBB täglich in elektronischer Form mitgeteilt. Hierbei sollen die Herkunft (anlieferndes Verbandsmitglied) das Lieferdatum und die Menge ausgewiesen werden.
4. Bei der Auslagerung von Mengen aus dem Brennstofflager werden die Mengen bei der Ausfahrt Walddorf sowie bei der Anlieferung beim ZV RBB wiederum über eine geeichte Waage verwogen. Differenzen der verwogenen Mengen werden kurzfristig zwischen RBB und AWG geklärt und bereinigt.
5. Die Entscheidung über den Zeitpunkt und der Mengen zur Einspeicherung oder Ausspeicherung von Abfällen obliegt innerhalb der Genehmigungsgrenzen des Brennstofflagers dem ZV RBB.

§5
Vergütung, Abrechnung und Bezahlung

Die AWG erhält für die in dieser Vereinbarung beschriebenen Leistungen eine Vergütung von

9.500 € pro Monat

Dieser Betrag versteht sich netto zuzüglich der Umsatzsteuer und wird nach Ablauf eines Monats seitens der AWG dem ZV RBB in Rechnung gestellt.

§6
Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung wird mit einer festen Laufzeit von einem Kalenderjahr bis zum 31.12.2024 geschlossen.

für den Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen

_____, den _____

für die AWG Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH

_____, den _____
